

## **Wahlordnung für die Vertreterversammlung**

in der Fassung vom 04.09.2009

### **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein ehrenamtlicher Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern der Genossenschaft, die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), deren/dessen Stellvertreter/in und eine(n) Schriftführer(in).
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in oder einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neubestellung eines Wahlvorstandes, längstens jedoch 3 Jahre im Amt.

### **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter - maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des vorausgegangenen Geschäftsjahres,
  3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
  4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
  5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
  6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
  7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
  8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften wird durch die zur Vertretung ermächtigten Personen ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

### **§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten**

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnraum versorgt sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.

### **§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle, die Wahl betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft. Auf die Auslegung ist im Internet hinzuweisen.

### **§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils Namen, Vornamen und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

## **§ 8 Form der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt in Form der Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel muss Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (3) Das wahlberechtigte Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen es seine Stimme durch Ankreuzen geben möchte.

## **§ 9 Briefwahl**

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, zu der spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand sendet jedem Mitglied einen Stimmzettel sowie die Wahlhinweise und einen Freiumsschlag - jeweils mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet - zu.
- (3) Der durch das wahlberechtigte Mitglied zu verschließende Freiumsschlag mit dem Stimmzettel ist in der vorgesehenen Frist im Hausmeisterbriefkasten bzw. im Briefkasten der Geschäftsstelle einzuwerfen.
- (4) Wahlbriefe sind ungeöffnet nach Maßgabe des Wahlvorstandes in der Geschäftsstelle zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf die Wahlbezirke – in der Niederschrift fest. Danach sind die Stimmzettel dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und die Anzahl der ungültigen Stimmzettel sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 10 Wahlergebnis**

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.
- (2) Nach der Zählung der Stimmzettel nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft dabei die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Wahlbrief abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist oder
  - e) die mit Zusätzen und Vorbehalten versehen sind.
- (4) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

## **§ 11 Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den gewählten Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne Abs. 2 und 3 und damit über die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft oder
  - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11, Abs. 3 der Satzung,so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Gibt es für diesen Wahlkreis keinen Ersatzvertreter, so rückt der Ersatzvertreter aus dem Kreis aller Ersatzvertreter nach, der die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

## **§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der „Berliner Zeitung“ bzw. im Internet bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 14 Widerspruchsrecht**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann der Wahl innerhalb der Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Widersprechenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 35, Abs. 1 der Satzung durch Beschluss vom 04.09.2009 der Wahlordnung zugestimmt. Die Wahlordnung tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.